

# **Betriebsreglement**

**der**

**Feuerwehr**

**Plaiv**

**2002**

Die Feuerwehr Plaiv erlässt subsidiär zu den kommunalen Feuerwehrreglementen der Mitgliedsgemeinden auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 2001, zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 2001, das nachstehende

# BETRIEBSREGLEMENT

## ORGANISATION

### Art. 1

Aufgaben Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei.

- Brände und Explosionen.
- Elementarereignissen.
- Rettung von Mensch und Tieren.
- Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.
- Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes.
- Sie kann verpflichtet werden weitere Aufgaben zu übernehmen.

### Art. 2

Gliederung der Feuerwehr Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

*Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.*

### Art. 3

Feuerwehrstab Dem Feuerwehrstab gehören an: Feuerwehrkommandant, Vizekommandant, Offiziere, Fourier und Materialverwalter.

### Art. 4

Feuerwehrkommandant Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes.
2. Oberaufsicht über Personal und Material.
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes.
4. Laufende Orientierung des Vorstandes über das Feuerwehrwesen.
5. Erstellen des Jahresübungsplans.
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen.
7. Entscheid über Entschuldigungen ( Art. 24 ).
8. Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden und das kantonale Feuerpolizeiamt.
9. Mitwirkung in den oder dem Gemeindeführungsstab.

Art. 5

Feuerwehrvize-  
kommandant

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Art. 6

Abteilungschefs  
Offiziere

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen.
2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach Übungsschwergewicht.
3. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter.
4. Kontrolle über Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Art. 7

Fourier

Der Fourier besorgt:

1. Führung der Mannschaftskontrolle.
2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst.
3. Auszahlung des Soldes.

Art. 8

Materialverwalter

Der Materialverwalter besorgt:

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung.
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials.
3. Eine jährliche Inventur.
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Art. 9

Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Art. 10

Gemeinde-  
personal

Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.  
Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

## ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### Art. 11

Dienstvorschriften Über das Verhalten der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften :

1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse.
2. Obligatorische Dienstleistung bei Alarm.
3. Diszipliniertes Verhalten.
4. Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen.
5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten.
6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

### Art. 12

Pflicht des Kaders Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

### Art. 13

Verbot Verboten ist:

1. Das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters.
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall.
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes.
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private Zwecke.

### Art. 14

Disziplinar-massnahmen Den Abteilungschefs steht es zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

### Art. 15

Persönliche Ausrüstung Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 16

Korpsmaterial In jeder Verbandsgemeinde muss ein Ersteinsatzlager deponiert bleiben. Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

**ÜBUNGSDIENST**Art. 17

Übungsdienst Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf und nach Absprache mit dem Vorstand weitere Übungen anordnen.

Art. 18

Übungsplan Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Mitgliedsgemeinden mitgeteilt.

Art. 19

Anforderung von Hilfe Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz - Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 20

Auswärtige Hilfeleistung Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehr-Kommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft/Betrieb in den Mitgliedsgemeinden muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 21

Kommando Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Art. 22

Versicherung Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfällen und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert (ergänzende Versicherung zu normaler Unfallversicherung).

**BESOLDUNG UND BUSSEN**Art. 23

Besoldung Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage erfolgt nach dem von allen Gemeinden verabschiedeten Besoldungs- und Bussenreglement.

Art. 24

Disziplinar- Der Verbandsvorstand kann Bussen bis zu Fr. 500.-- bei der jeweiligen bussen Wohngemeinde des AdF beantragen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt.
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt.
3. Wer ein Verbot nach Art. 13 missachtet.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteintrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden durch den Verbandsvorstand im Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.

Art. 25

Entschuldigungen Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätzen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheiden der Feuerwehrkommandant und der Vizekommandant.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit.
- Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie.
- Militär- oder Zivildienst.

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Verbandsvorstand.

Art. 26

Einsprachen           Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten nach Art. 25 kann innert 10 Tagen beim Verbandsvorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Art. 27

Rechtsmittel           Gegen Entscheide des Verbandsvorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

Art. 28

Inkraftsetzung       Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Verbandsvorstandes rückwirkend auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Beschlossen an der Vorstandssitzung der Feuerwehr Plaiv vom 02. Mai 2003.

Der Verbandspräsident:

Der Protokollführer:

.....

.....